

# Abschrift bzw. Auszug aus der TRVB O 117 06

## Richtlinien zur Ausbildung von Brandschutzpersonal

### Nutzungsbezogene Seminare (Fortbildung)

#### 3.3 Fortbildung

3.3.1 In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungsseminare gelten:

##### 3.3.1.1 Nutzungsbezogene Seminare

Diese sind auf spezielle Eigenheiten und Gefährdungen der unterschiedlichen Betriebsarten abzustimmen und müssen eine Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten aufweisen

##### **N1 Betriebe mit besonderer Personengefährdung**

wie Hotels, Schulen, Universitäten, Bürogebäude,  
Veranstaltungsstätten, Wohnhausanlagen, Verkaufsstätten, Hochhäuser

##### **N2 Betriebe mit erhöhter Brandgefahr**

wie Gewerbe- und Industrieanlagen, Holz- und Papierverarbeitende Betriebe

##### **N3 Betriebe mit besonderen Gefährdungen**

Wie Krankenhäuser, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

##### **N4 Betriebe mit besonders schutzwürdigen Einrichtungen**

wie Historische Bauten, EDV Räume (Ausbildung vorzugsweise vor Ort)

### 3.3.1.2 Sonstige Fortbildungsseminare

3.3.1.2 Sonstige Fortbildungsseminare mit einer Mindestdauer von 360 Minuten oder

3.3.1.3 In Fortbildungsseminaren sind auch Informationen über Änderungen von Gesetzen und technischen Regeln innerhalb der letzten 5 Jahre zu vermitteln. Dafür ist mindestens 1 Stunde Zeit einzuplanen.

3.3.2 Jour-Fixes auf dem Gebiet des betrieblichen oder vorbeugenden Brandschutzes, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (mindestens 3 mal 120 Minuten) besucht werden

3.3.3 Es gelten nur solche Veranstaltungen als Fortbildungsseminare oder Jour Fixes im Sinne dieser Richtlinie, welche verantwortlich von einer anerkannten Ausbildungsinstitution durchgeführt werden.

3.3.4 Die Bestätigung des Besuches eines Fortbildungsseminars mit der gleichzeitigen Verlängerung des gültigen Brandschutzpasses erfolgt durch die veranstaltende Ausbildungsinstitution.

3.3.5 Bei Jour-Fixe Veranstaltungen kann die Verlängerung des Brandschutzpasses erst nach Besuch von Jour-Fixes im Ausmaß von mindestens 360 Minuten erfolgen. Die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ in den Brandschutzpass erfolgt durch jene Ausbildungsinstitution, bei welcher zumindest die erforderlichen 360 Minuten erfüllt werden. Die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten sind vorzulegen.

3.3.6 Die Fortbildung von Brandschutzwarten und Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat innerhalb von 5 Jahren zumindest innerbetrieblich durch den Brandschutzbeauftragten zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildung sind Aufzeichnungen zu führen.

3.3.6.1 Sofern die Verlängerung des Brandschutzpasses durch eine Ausbildungsinstitution angestrebt wird, ist ein Fortbildungsseminar zu besuchen. Mit dem Besuch eines Fortbildungsseminars verlängert sich die Gültigkeit des Brandschutzpasses jedenfalls um weitere 5 Jahre.